



BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

Mag. Lukas Uhl
Sachbearbeiter

lukas.uhl@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2317
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Verein „wiener kunst schule“
Lazarettgasse 27
1090 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.272.048

Bescheid

Über das Ansuchen des Vereins „wiener kunst schule“ als Schulerhalter der Privatschule „Wiener Kunstschule“ vom 01.10.2020 ergeht nachstehender

Spruch

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verleiht gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz - PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, idgF, der Privatschule „Wiener Kunstschule“ des Vereins „wiener kunst schule“, 1090 Wien, Lazarettgasse 27, das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2020/21.

Der Schulerhalter hat gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes - PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, idgF, im Schuljahr 2021/22 dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation der Privatschule (inklusive Leistungsbeurteilung) mit dem vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigten Organisationsstatut vom 15.02.2021, Zl. 2020-0.162.537, übereinstimmt.

Begründung

Gemäß § 14 Abs. 2 PrivSchG ist Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen, die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen, die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat und die Privatschule über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule geeignete Unterrichtsmittel verfügt.

Gemäß § 14 Abs. 1 lit. a leg. cit. ist Privatschulen [...] das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der

Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten [...].

Gemäß § 15 leg. cit. darf das Öffentlichkeitsrecht an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden. Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden. Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen.

Bei der Inspektion der gegenständlichen Privatschule im Schuljahr 2019/20 wurde festgestellt, dass Defizite im Bereich der Leistungsbeurteilung an der Privatschule vorherrschen. Deren Beseitigung konnte im Schuljahr 2020/21 nicht festgestellt werden.

Da aus obgenannten Gründen keine Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, war das Öffentlichkeitsrecht nur für das Schuljahr 2020/21 zu verleihen und die entsprechende Auflage für das Schuljahr 2021/22 zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubringen. Die Beschwerde hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Wien, 14. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Claudia Jäger

Elektronisch gefertigt

